

Ausschreibung von kommunalen Bauplatzpaaren für die Doppelhausbebauung im Baugebiet „Röte III“ zur Vergabe nach dem Reservierungsverfahren

Die Gemeinde Mötzingen hat im Bebauungsplangebiet „Röte III“ Bauplatzpaare für eine Doppelhausbebauung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu vergeben. Die sechs nachfolgend genannten Bauplatzpaare werden nach den, in dieser Ausschreibung benannten Regelungen, vergeben.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplatzpaare für eine Doppelhausbebauung werden im Reservierungsverfahren vergeben. Die Paare sind in nachfolgender Tabelle farblich hervorgehoben:

Flurstück – Nr.	Lage	Größe	Gebietstyp	Zulässige Bauweise lt. Bebauungsplan	Kaufpreis
4858	Im Bühle 22	315 m ²	WA	D	141.750,00 €
4859	Buchenweg 15	313 m ²	WA	D	140.850,00 €
4866	Im Bühle 8	369 m ²	WA	D	166.050,00 €
4867	Unterer Bühlweg 34	324 m ²	WA	D	145.800,00 €
4894	Am Spitzacker 3	320 m ²	WA	D	144.000,00 €
4895	Am Spitzacker 1	321 m ²	WA	D	144.450,00 €
4903	Im Bühle 21	303 m ²	WA	D	136.350,00 €
4904	Im Bühle 19	298 m ²	WA	D	134.100,00 €
4909	Erlenweg 11	309 m ²	WA	D	139.050,00 €
4910	Erlenweg 9	294 m ²	WA	D	132.300,00 €
4922	Im Bühle 9	390 m ²	WA	D	175.500,00 €
4923	Im Bühle 7	439 m ²	WA	D	197.550,00 €

Es handelt sich um voll erschlossene Bauplätze inklusive einer Regenwasserzisterne.

Unterlagen zum Bebauungsplan „Röte III“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Mötzingen zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Startseite | Bildung, Leben & Wohnen | Wohnen & Bauen | Bebauungspläne

<https://www.moetzingen.de/bildung-leben-wohnen/wohnen-bauen/bebauungsplaene>

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Reservierungen, die zur Teilnahme am Reservierungsverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Das Reservierungsverfahren wird online über das Internet-Portal „Baupilot“ abgewickelt:

<https://www.baupilot.com/moetzingen>

Sollte eine digitale Reservierung nicht möglich sein, kann die Reservierung persönlich während der Öffnungszeiten im Rathaus vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Herrn Torsten Melzer, torsten.melzer@moetzingen.de, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen.

2. Voraussetzungen und Bedingungen

Bei der Vergabe finden die „Richtlinien der Gemeinde Mötzingen für die Vergabe von Wohnbauplätzen nach dem Reservierungsverfahren“ Anwendung. Entsprechend der Richtlinie werden für die Vergabe der Doppelhausbauplatzpaare in dieser Ausschreibung folgende weitergehenden Regelungen getroffen:

- Reservierungen können nur als Baupaar von volljährigen, natürlichen Personen vorgenommen werden.
- Ein Haushalt darf – auch zusammen mit einem anderen Haushalt– nur eine Reservierung vornehmen.
- Das Baupaar muss bei Erwerb der Bauplätze der Vertragspartner im Kaufvertrag sein.
- Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann nur eine Reservierung abgegeben werden.
- Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird in diesen Richtlinien eine Lebensgemeinschaft verstanden, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander in der Not und Wechselfällen des Lebens begründen.
- Die Reservierenden müssen die Grundstücke selbst nutzen.

3. Verfahren und Fristen

Die Ausschreibung wird am 29. April 2026 ortsüblich bekannt gemacht. Eine Reservierung ist ab dem 04. Mai 2026, 15:00 Uhr möglich.

Um die dreimonatige Reservierung des Bauplatzes zu bestätigen, müssen die Reservierenden ab Zugang der Reservierungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ihre Reservierung durch Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro pro Baupartner (1.000 € als Baupaar) auf das Konto der Gemeinde Mötzingen bei der Kreissparkasse Böblingen: **IBAN: DE39 6035 0130 0001 0004 87** bestätigen. Gemäß den Vergaberichtlinien ist eine Verlängerung der Reservierung möglich.

4. Hinweise und Anmerkungen

Folgende Punkte werden im Kaufvertrag für das Grundstück näher definiert. Sie sind hier lediglich stichwortartig als Hinweis aufgelistet und nicht abschließend (die Fristen gelten frühestens ab Baufreigabe bzw. ab Datum des Kaufvertrags).

- Wiederkaufsrecht, Auf-/Nachzahlungsverpflichtung
- Selbstnutzung, Weiterveräußerungsverbot, jeweils für 10 Jahre
- Verpflichtung innerhalb von 2 Jahren Baubeginn und 4 Jahren Fertigstellung

Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Reservierenden gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss auf Anforderung mit Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen. Die Gemeinde behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) zu verlangen, strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, von dem / den Reservierenden weitere Nachweise anzufordern. Alle nachweisbaren Angaben müssen auf Verlangen der Gemeinde spätestens innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist nachgewiesen werden können. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden. Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Verfahren führen.

Finanzierbarkeit

Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von den Reservierenden bzw. Erwerbern finanziert werden kann. Mit Ablauf der Reservierungsfrist muss ein aktueller und belastbarer Finanzierungsnachweis für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Gemeinde Mötzingen die Zusage zurückziehen und den Bauplatz anderweitig vergeben. Die Finanzierungsbestätigung darf am Tag des Ablaufes der Reservierungsfrist nicht älter als 6 Monate sein.

Kein Rechtsanspruch und Anerkennung der Kriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Die Reservierenden erkennen diese Vergabekriterien der Gemeinde Mötzingen mit der Reservierung eines Grundstücks ausdrücklich an.

Der Gemeinderat behält sich grundsätzlich vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere wenn ein Vorhaben für die Einwohner der Gemeinde von Vorteil ist und der Infrastruktur dient.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Vergaberichtlinien oder zum Losverfahren:

Torsten Melzer Tel.: 07452/8881-28 Mail: torsten.melzer@moetzingen.de

Bei Fragen zu den Bebauungsplänen und der Bebaubarkeit:

Silke Bohn Tel.: 07452/8881-20 Mail: silke.bohn@moetzingen.de

5. Schlussbestimmungen

Jeder Reservierende kann seine Reservierung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht. Diese Ausschreibung samt den dazugehörigen Kriterien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. April 2026 beraten und beschlossen. Sie treten ab dem Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt, bis zum Verkauf der genannten Grundstücke anzuwenden.

Mötzingen, den 22. April 2026

gez. Benjamin Finis
Bürgermeister